

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede
vom 06.01.2026

Die Evangelische Kirchengemeinde
- als Friedhofsträgerin -
vertreten durch das Presbyterium der Kirchengemeinde

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede in Altena und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten ohne Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) | 1.440,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 2.116,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen wie Erdbestattungen
(Ruhezeit 30 Jahre) | 2.116,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattungen auf dem Rasenfeld ant. Namensplatte
(Ruhezeit 30 Jahre) | 2.762,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzungen auf dem Rasenfeld ant. Stele/Urnengemeinschaftsfeld mit Liegesteinen
(Ruhezeit 25 Jahre) | 1.988,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen auf dem Urnenfeld ant. Platte und Rahmen
(Ruhezeit 25 Jahre) | 2.762,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung Baum
(Ruhezeit 25 Jahre) | 1.663,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.565,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.565,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung Urnenfeld
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.138,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 3 a) für das Nutzungsrecht je Grab und Jahr | 85,50 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 3 b) für das Nutzungsrecht je Grab und Jahr | 85,50 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 3 c) für das Nutzungsrecht je Grab und Jahr | 85,50 Euro |
| g) Die Gebühr für die Reservierung von Grabstätten nach a) bis c) werden in gleicher Höhe wie die jeweilige Verlängerungsgebühr erhoben. Eine Reservierung ist für mindestens fünf Jahre vorzunehmen. | |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 37,67 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| a) Lohnkosten | b) Kosten der Außenanlagen |
| c) Unterhaltungskosten von Gebäuden | d) Bewirtschaftungskosten von Grundstücken |
| e) Fahrzeugkosten | f) Kosten der technischen Geräte |
| g) Abschreibungen | h) Zuführungen an Rücklagen |
| i) Verwaltungsgemeinkosten | |

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 539,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.063,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen | 561,00 Euro |

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Kirche anlässlich einer Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 130,00 Euro |
| b) Orgelspiel | 60,00 Euro |
| c) Benutzung der Leichenhalle | 97,00 Euro |

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- | | |
|------------------------------|---------------|
| a) Erdbestattungen je Grab | 3.812,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab | 904,00 Euro |

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | |
|------------------------------|---------------|
| a) Erdbestattungen je Grab | 2.749,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab | 342,00 Euro |

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | |
|------------------------------|---------------|
| a) Erdbestattungen je Grab | 1.063,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab | 561,00 Euro |

§ 8
Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung von | |
| a) stehenden Grabmalen | 30,00 Euro |
| b) liegenden Grabmalen | 30,00 Euro |
|
(2) Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen je Grabmal und Jahr |
3,00 Euro |
|
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder
einer sonstigen baulichen Anlage |
30,00 Euro |
| (4) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 6,00 Euro |
| (5) Für schriftliche Mahnungen wird eine Mahngebühr erhoben. | |
| Die Mahngebühr beträgt: | |
| - bei Mahnbeträgen bis zu 50,00 Euro einschließlich | 6,00 Euro |
| - vom Mehrbetrag | 2 vom Hundert |
| jedoch höchstens | 50,00 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Rahmede vom 23. März 1999 in der Fassung vom 05.11.2014.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Rahmede vom 23. März 1999 in der Fassung vom 05.11.2014 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.08.2023 außer Kraft.

Altena, den 06.01.2026

Die Friedhofsträgerin

Siegel



Kerol Brühl, Ph. A. Schöffing R. L.

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Rahmede
vom 6. Januar 2026
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 28. Februar 2029 erteilt.

Bielefeld, 5. Februar 2026



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-4117

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 03.03.26....., Az.: 48.4 – 11

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

[Signature]

